

	<b>Anfragen-Nr.</b>	
	<b>AF-0498/2013</b>	

# Anfrage

Herr Jonny Albrecht  
stellv. Fraktionsvorsitzender der  
NPD-Stadtratsfraktion

<b>Betreff</b>
<b>Anfrage der NPD-Stadtratsfraktion - Auszahlung der Mittel für die Mittel</b>

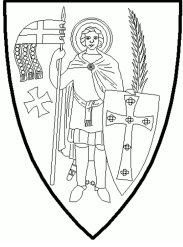
## I. Sachverhalt

Unter dem ehemaligen OB Matthias Doht (SPD) hat es eine Richtlinie für das Jobcenter gegeben, wonach Mittel für die Erstausrüstung für Kinder zwei bis drei Monate vor der Geburt ausbezahlt sind. Das Jobcenter handhabt dies nun anders und entscheidet erst sechs Wochen vor der Geburt über die Bewilligung der Leistungen. Und dies auch erst nach einem Hausbesuch, bei dem der tatsächliche Bedarf ermittelt wurde. Inzwischen häufen sich hierüber die Beschwerden, denn die Zeit ist vielen Müttern/Eltern zu knapp bemessen. In der o.g. Richtlinie zur Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII heißt es jedoch, dass die „Babysterstausrüstung rechtzeitig, d.h. zwei bis drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin gewährt wird“.

## II. Fragestellung

1. Gibt es eine neue Weisung vonseiten der OB bzw. eine neue im ARGE-Beirat abgestimmte Richtlinie für die Auszahlung der Mittel für die Erstausrüstung von Kindern in Eisenach? Wenn Ja, warum?
2. Worauf basiert die neuerlich verkürzte Auszahlungsfrist und wie wird diese begründet?
3. Warum wird von oben zitierter Richtlinie abgewichen?
4. Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin die Frist wieder auf zwei bis drei Monate zu verlängern? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, ab wann?

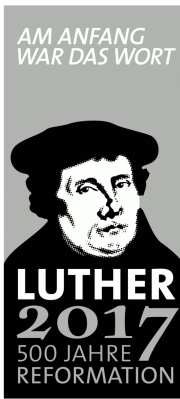
Herr Jonny Albrecht  
stellv. Fraktionsvorsitzender der  
NPD-Stadtratsfraktion



# EISENACH

## DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach



Herr Jonny Albrecht  
stellv. Fraktionsvorsitzender der  
NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum  
17.10.2013

### Beantwortung der Anfrage AF-0498/2013

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Die Beantwortung der Fragen erfolgte im Komplex durch das zuständige Jobcenter Eisenach.

Beschwerden über verspätete Auszahlungen von bewilligten Leistungen für Babyerstaussstattungen gemäß der Richtlinie über die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) der Stadt Eisenach sind hier nicht bekannt.

Aufgrund der o. g. Anfrage wurde die Form der Umsetzung der Richtlinie mit den beteiligten Mitarbeitern besprochen und auf die Einhaltung der Fristen in der Richtlinie der Stadt Eisenach hingewiesen.

Die städtische Richtlinie regelt die Verfahrensweise wie folgt: "Die Babyausstattung sollte rechtzeitig, d.h. zwei bis drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin gewährt werden."

Im Interesse der Kundinnen wird die beantragte Leistung zukünftig so bearbeitet, geprüft und bewilligt, dass die Gewährung 3 Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin gewährleistet ist.

Auf eine Vor-Ort-Prüfung durch den Außendienst des Jobcenters und der damit verbundenen Bedarfsermittlung kann nicht verzichtet werden, da diese nach der Bundeshaushaltsordnung und den Richtlinien des Bundesrechnungshofes für den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel erforderlich ist. Ein Hinweis auf die Bedarfsprüfung ist auch in der kommunalen Richtlinie enthalten.

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin